

# **Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau**

## **Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Dachau (Plakatierungsverordnung)**

Die Stadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsge-  
setzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten  
bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. § 718) geän-  
dert worden ist, folgende Verordnung zur Änderung der Plakatierungsverordnung:

### **§ 1**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese Plakatständer und ähnliche Einrichtungen der Parteien und Wählergruppen dürfen nicht  
aus Polypropylen oder ähnlichen Materialien bestehen. Die zulässige Maximalgröße ist das  
Format DIN A1. Des Weiteren dürfen je Standort nur maximal zwei dieser Plakatständer  
übereinander an Bäumen, Lichtmasten und dergleichen befestigt werden. Plakate, die an  
Bäumen befestigt werden, müssen die Baumrinde schonen, indem beispielsweise zwei Plakate  
aneinander befestigt werden und den Baumstamm nur umschließen.

### **§ 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am 10.08.2023 in Kraft.

STADT DACHAU  
Dachau, den 02.08.2023

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister